

Satzung des Vereins der Freunde des Arndt-Gymnasiums e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Freunde des Arndt-Gymnasiums". Er hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein ist zur Nr. 95VR2466Nz im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein fördert das Arndt-Gymnasium und pflegt den Zusammenhalt ehemaliger Angehöriger des Arndt-Gymnasiums. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein:

- 1.1. ehemalige Schüler und Lehrer des Arndt-Gymnasiums;
- 1.2. Personen, die der Arndt-Schule sonst in besonderer Weise verbunden sind oder sich Verdienste um sie erworben haben. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

2. Die Mitgliedschaft endet

2.1. Durch Austritt zum Schluss eines Kalenderjahres. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres durch Einschreiben zugegangen sein.

2.2. Durch Ausschluss aus wichtigem Grunde, über den der Vorstand entscheidet. Als wichtiger Grund gilt stets, wenn das Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages länger als zwei Jahre im Rückstand ist.

3. Die Beendigung der Mitgliedschaft gemäß 2 a.) und b.) berührt die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Kalenderjahr nicht.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung beschließt einen Jahresmindestbeitrag, der in den "Dahlemer Blättern" veröffentlicht wird. Im Übrigen wird die Höhe der Mitgliedsbeiträge durch Selbsteinschätzung bestimmt. Der Vorstand kann Beiträge teilweise oder ganz stunden oder erlassen.

2. Jedes Mitglied kann außer dem Jahresbeitrag Sonderbeiträge leisten, die für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwenden sind.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist in einem angemessenen Zeitraum vorher vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Veröffentlichung in den "Dahlemer Blättern" reicht aus. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

2. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstands in der gleichen Frist und Form auch dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens zwanzig Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorstand schriftlich beantragen.

3. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- 3.1. die Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer, die Entlastung

des Vorstandes,

3.2. die Wahl des Vorstands,

3.3. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,

3.4. Beschlüsse über Änderungen der Satzung, die Auflösung des Vereins und über den Anfall des Vereinsvermögens.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über Änderungen der Satzung, über die Auflösung des Vereins und über den Anfall des Vereinsvermögens erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

5. Der Vorsitzende kann Beschlüsse der Mitglieder auch im Wege einer schriftlichen Abstimmung herbeiführen. Der Gegenstand einer schriftlichen Abstimmung ist den Mitgliedern durch Rundschreiben oder in den "Dahlemer Blättern" mit einer Frist für die Stimmabgabe von mindestens vier Wochen bekanntzugeben. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. § 4 gilt entsprechend.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 7 Vorstand

1. Die Wahlperiode des Vorstandes umfasst zwei Jahre.

2. Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Mitgliedern.

3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis, von der der stellvertretende Vorsitzende im Innenverhältnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden oder mit dessen Zustimmung Gebrauch machen darf.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er verteilt die Aufgaben der Geschäftsführung auf die einzelnen Mitglieder des Vorstandes. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

5. Der Vorstand ist zu etwa vom Vereinsregister verlangten oder sonst zweckmäßigen Änderungen der Satzung ermächtigt.

6. Für den Fall des Ausscheidens oder einer längeren Verhinderung von Vorstandsmitgliedern können an deren Stelle von den übrigen Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung andere Mitglieder des Vereins in den Vorstand berufen werden.

§ 8 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.